

## mobile-audio Veranstaltungstechnik e. K. - Auszug aus den Allgemeine Geschäftsbedingungen - Stand: 01.04.2005

### I. Allgemeines

1. Wenn in den folgenden Bedingungen der Begriff „Verkäufer“, „Dienstleister“ oder „Verkäufer“ benutzt wird, ist immer mobile-audio Veranstaltungstechnik e. K. als Vertragspartner gemeint. Ebenso meinen die Begriffe „Käufer“, „Mieter“, „Auftraggeber“ oder „Veranstalter“ immer den Kunden als Vertragspartner.
2. Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Vermietungen und alle Vertragsabschlüsse, einschließlich Beratung und sonstige vertragliche Leistungen. Abweichungen - auch aufgrund abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Vertragspartners - haben keine Gültigkeit, es sei denn, sie sind ausdrücklich und schriftlich anerkannt. Anderslautende Bedingungen, die die Bestellung / der Vertrag / der Auftrag des Kunden oder einer dritten Partei enthält, sind durch die nachstehenden Bedingungen aufgehoben.
3. Telegrafische, fernschriftliche und telefonische Aufträge sowie solche über Telefax oder Bildschirmtext sind für den Dienstleister erst verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind, bzw. die Ware zur Auslieferung gebracht und/oder eine Rechnung erteilt wurde. Telefonisch erteilte Aufträge sollten am darauf folgenden Tag schriftlich bestätigt beim Dienstleister vorliegen; bei Nichtvorliegen einer schriftlichen Bestätigung wird eine Gewähr für die richtige Lieferung und daraus entstehende Folgen nicht übernommen. Mündliche Erklärungen von Vertretern und Angestellten des Dienstleisters bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.
4. Angebote und Aufträge sind freibleibend bis zur Auftragsbestätigung und/oder Rechnung. Dies gilt auch für Aufträge an Vertreter des Dienstleisters.

### III. Bereitstellungs- und Mietbedingungen

2. Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag bzw. der diesem Vertrag beigefügten Preisliste des Dienstleisters. Die Mietgebühr ist grundsätzlich bei Abholung der Mietgegenstände fällig, zusammen mit der zu zahlenden Kaution, sofern eine solche vereinbart ist.
3. Sollten dem Dienstleister durch die Vermietung unvorhergesehene Kosten entstehen, steht es dem Dienstleister frei, diese Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.
4. Der Kunde ist verpflichtet, den Mietgegenstand bei Ablauf der Mietzeit dem Dienstleister am vereinbarten Ort zurückzugeben. Die Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Dienstleisters geschehen. Die im Mietvertrag angegebene Mietdauer ist unbedingt einzuhalten. Wird der Rückgabezeitpunkt überschritten, so ist der Kunde unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß III. 7. verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung eine Entschädigung zu leisten. Diese beträgt bei Überschreitung bis zu 4 Stunden eine Tagesmiete, ansonsten für jeden angefangenen Kalendertag das Doppelte der vereinbarten Tagesmiete.
5. Der Dienstleister und seine Mitarbeiter haften, abgesehen von den Verletzungen wesentlicher vertraglicher Pflichten, nur für grobes Verschulden, d. h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeiten.
6. Die Mietanlagen verlassen im technisch einwandfreien Zustand das Lager des Dienstleisters. Sollten vor, während oder nach dem Betrieb an den Mietgegenständen Schäden auftreten, so ist der Kunde verpflichtet, diese unter genauer Angabe über Art und Umfang dem Dienstleister unverzüglich mitzuteilen.
7. Der Kunde verpflichtet sich mit den angemieteten Geräten und Zubehör sorgsam und pfleglich umzugehen. Für mutwillige Beschädigung oder unsachgemäße Bedienung, auch Dritter, haftet der Kunde in vollem Umfang. Defekte Leuchtmittel gehen auf Kosten des Kunden. Die Haftung des Kunden für das angemietete Material beginnt bei Verlassen des Lagers und endet erst bei vollständiger Rückgabe aller Mietgegenstände. Dies gilt auch bei Veranstaltungen, die durch Personal des Dienstleisters betreut werden. Bei mehrtägigen Veranstaltungen sorgt der Kunde für die Bewachung des gemieteten Materials. Soweit dem Dienstleister Mietausfallkosten entstehen, haftet der Kunde bis zur Höhe einer Tagesmiete je Kalendertag, an dem die beschädigten Gegenstände dem Dienstleister nicht zur Verfügung stehen.

### V. Schadenersatz

1. Schadenersatzansprüche bei Lieferungen sind für den Dienstleister der Höhe nach auf den Wert der gelieferten Ware beschränkt. Für Produktionen etc. gelten die dort beschriebenen Bedingungen dieser Allgem. Geschäftsbedingungen.
2. Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegenüber dem Dienstleister oder seinen Erfüllungsgehilfen wegen Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, aus Verschulden bei Vertragsschluss oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen.

### VI. Sonderregelungen bei Lieferung und Einbau technischer Geräte

1. Angebot
- b) Die Überprüfung der im Angebot aufgeführten Geräte oder Teile insbesondere im Zusammenhang mit der Wirkungsweise am Einsatzort sowie der evtl. notwendigen Beachtung notwendiger Vorschriften oder Einflüsse sind Angelegenheit des Kunden.
- c) Sind die Wirkungsweisen oder Eindrücke oder Effekte, welche mit unseren Geräten erzeugt werden, dem Kunde nicht bekannt oder geläufig, so hat er sich selbst davon vorher zu überzeugen. Eine nachträgliche Beanstandung wegen anderer Wirkungsweisen als vorgestellt ist nicht möglich.
- d) Installationsmaterial, Befestigungsmaterial, Halterungen sowie weiteres Kleinzubehör, werden nach Aufwand zusätzlich berechnet. Dasselbe gilt für An- und Abfahrten, Arbeitsstunden, Zeichen- und Planungsarbeiten.
2. Haftung für Mängel
- b) Das Recht des Kunden, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährleistungspflicht.
- c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunde oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Konstruktionsfehler, Softwarefehler, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Dienstleisters zurückzuführen sind. Fehler, die auf unsachgemäße Bedienung, falsche Verkabelung oder mechanische Beschädigungen zurückzuführen sind bzw. durch Reparaturversuche nicht vom Dienstleister autorisierter Techniker verursacht worden sind.
- h) Durch etwa seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Dienstleisters vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
- i) Weitere Ansprüche des Kunden, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
3. Produkte, für die der Dienstleister als Wiederverkäufer auftritt und deren Vertrieb von anderen Firmen durchgeführt wird, unterliegen ausschließlich den Garantiebedingungen der Vorlieferanten.
4. Auf gebrauchte Ware gewähren wir keine Garantieansprüche.

### VIII. Preise

Alle Preise sind freibleibend und verstehen sich incl. der z. Zt. gültigen Mehrwertsteuer. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen. Der Dienstleister ist berechtigt, bei nach Vertragsabschluss eintretenden Kostenerhöhungen, Kursänderungen, Änderungen von Frachtzöllen und sonstigen Abgaben, die Preise zu berichtigen.

### IX. Eigentumsvorbehalt

1. Bis zur völligen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung einschließlich aller Nebenforderungen bleibt die Ware Eigentum des Dienstleisters. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, so tritt der Kunde schon jetzt seine Kaufpreisleistung gegen seine Abnehmer, die er auf Anforderung bekannt zu geben hat, dem Dienstleister in voller Höhe ab.
2. Der Kunde darf die unter Eigentumsvorbehalt erhaltene Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übergewähren.
3. Der Eigentumsvorbehalt bleibt ferner bestehen, wenn einzelnen Forderungen in eine laufende Rechnung aufgenommen worden sind und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Der Kunde kann an den Waren durch Verarbeitung zu einer neuen Sache kein Eigentum erwerben; er verarbeitet für den Dienstleister. Die verarbeiteten Waren dienen zur Sicherung der Forderung des Vorbehaltes des Dienstleisters. Bei Verarbeitung mit fremden, nicht dem Kunde gehörenden Waren durch den Kunden wird der Dienstleister Miteigentümer an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes seiner Waren zu den fremden verarbeiteten. Der Kunde hat das ihm zustehende bedingte Eigentum an den Waren gegenüber seinen Abnehmern vorzubehalten, bis diese den Kaufpreis voll bezahlt haben.

### X. Zahlungsbedingungen

1. Die Rechnungen des Dienstleisters sind sofort ohne Abzug zahlbar. Die Zahlung hat zu erfolgen in barem Geld, Scheck- Bank- oder Postbanküberweisung.
2. Verzugszinsen werden in Höhe von 2% über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet.
3. Kommt der Besteller mit der Bezahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen (z.B. Nichterlösung von Schecks), werden sämtliche Forderungen sofort fällig. Der Dienstleister ist dann berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung auszuführen. Ferner ist der Dienstleister berechtigt, unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware wieder in Besitz zu nehmen, ohne dass damit von dem Recht, von dem Vertrag zurückzutreten, automatisch Gebrauch gemacht wird.
4. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte aufgrund von Gegenansprüchen sind ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenansprüche sind schriftlich anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
5. Bei Produktionen und Vermietungen erfolgt die Zahlung in barem Geld vor Aufbau am Veranstaltungstag, sofern nicht andere Bedingungen schriftlich vereinbart sind. Dem Dienstleister steht es frei, die Mietgegenstände nicht zu übergeben / nicht in Betrieb zu nehmen / abzubauen / zurück zu nehmen. Die Pflicht des Kunden zur Zahlung bleibt hiervon unberührt.

### XI. Veranstaltungsbetreuung, Produktionen, Dienstleistungen

1. Dem Dienstleister steht es frei, auf Produktionen Video- und Tonaufnahmen zu erstellen. Der Kunde willigt mit Zustandekommen des Vertrages automatisch ein, dass der Dienstleister diese Aufnahmen nach seinem Belieben verwenden, kopieren und verteilen / verkaufen darf. Der Kunde tritt außerdem alle Rechte an den Aufnahmen an den Dienstleister ab. Nachträgliche Ansprüche kann der Kunde nicht geltend machen.
3. Für den Fall einer schuldhaften Vertragsverletzung wird gegenseitig die Zahlung einer Konventionalstrafe in Höhe der Vertragssumme vereinbart, sofern nicht explizit anderes vereinbart. Damit ist für mobile-audio Veranstaltungstechnik e. K. das Geltendmachen von weiteren Schadensersatzansprüchen ausgeschlossen. Die Pflicht des Auftraggebers zur Zahlung weiterer Beträge bleibt hiervon unberührt. Bei fällig werden ist die Konventionalstrafe spätestens binnen 7 Werktagen zu zahlen. Bei Ereignissen infolge höherer Gewalt, die zur Nichterfüllung des Vertrages führen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
4. Das betriebliche und persönliche Risiko für die ordnungsgemäße Abwicklung trägt der Kunde. Die Zahlung der Gage o. Konventionalstrafe ist nicht vom Verlauf und Erfolg der Veranstaltung abhängig. Für die Zahlung evtl. anfallender Gebühren, gleich welcher Art, hat der Kunde zu sorgen. Dieses schließt ggf. auch die GEMA und den TÜV mit ein.
6. Bei Open Air Produktionen ist vom Kunden eine überdachte Bühne sowie ein überdachter Technikplatz von mind. 3x3m zu stellen. Die Größe der Überdachungen ist dem jeweils eingesetzten Material und Einsatzzweck anzupassen. Auf Wunsch kann der Kunde die Bereitstellung dieser Überdachung auch dem Dienstleister gegen Aufpreis übertragen.
7. Sollte bei mehrtägigen Produktionen das Material des Dienstleisters an der Location verbleiben, so hat der Kunde für die Zeit, während der Dienstleister nicht vor Ort ist, für eine Bewachung des Materials zu sorgen. Bei Verlust oder Beschädigung haftet der Kunde im vollen Umfang, wie auch unter Punkt III. beschrieben.
8. Der Kunde sorgt für ausreichend Stromanschlüsse nach den aktuellen VDE-Bestimmungen, die für die jeweilige Anwendung ausreichend leistungsstark sind. Die Anschlüsse sollen max. 10m von der Bühnenkante bzw. Einsatzort der Technik entfernt sein...
9. Der Kunde überlässt dem Dienstleister die Wahl für die Positionierung des FOH Platzes für Mischpulte und Techniker. Die Auswahl erfolgt nach technischen Kriterien und ist für ein akustisches Gelingen sehr wichtig.
10. Der Kunde hat dafür zu Sorge zu tragen, dass dem Dienstleister genügend Zeit für Auf- und Abbau zur Verfügung steht... Die Zufahrtswege bis direkt vor die Bühne müssen bei An- und Abfahrt für LKW bis 7,5 t geeignet und zugänglich sein.
12. Am Ende jedes der beiden Veranstaltungstage wird vom Kunden die erfolgreiche Veranstaltungsbetreuung quittiert.
13. Der Kunde hat spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn eine Liste von Ansprechpartnern vor Ort beim Dienstleister schriftlich einzureichen.
14. Der Kunde stellt für die gesamte Produktion, also Auf-/Abbautage, Probe- und Veranstaltungstage ein ausreichendes Catering bereit. Dazu zählen je Mitarbeiter des Dienstleisters eine warme Mahlzeit pro Tag, auf Wunsch vegetarisch, den ganzen Aufenthalt vor Ort über belegte Brötchen, sowie ausreichend alkoholfreie Getränke (mind. Wasser, Cola, Fanta, Cafe...). Für Organisation und Kosten ist der Kunde zuständig.
15. Sollte vertraglich vereinbart worden sein, dass der Kunde dem Dienstleister Helfer zu stellen hat, müssen diese vollzählig und pünktlich zur vereinbarten Zeit und Ort zur Verfügung stehen, im Bereich Veranstaltungstechnik erfahren, ausgeruht, körperlich belastbar und mind. 18 Jahre alt sein. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart worden ist, sind die Helfer für die komplette Auf- und Abbauezeit zu stellen. Für Organisation und Kosten ist der Kunde zuständig.
17. Der Kunde sorgt für eine ausreichende Baustellenbeleuchtung und ggf. für eine Nachtbaugenehmigung und kommt für die etwaigen Kosten hierfür auf.
18. Eventuelle Baubehördliche Genehmigungen, TÜV-Abnahmen etc. hat der Kunde in Auftrag zugeben und die Kosten hierfür zu übernehmen.

### XII. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Recklinghausen aus dem Geschäftssitz des Dienstleisters.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis - auch bei Rücktritt - ist das für den Dienstleister zuständige Amtsgericht Recklinghausen, ohne Rücksicht auf den Streitwert. Dem Dienstleister ist es unbenommen, das für ihn zuständige Landgericht anzurufen.
- XII. Sonstiges
1. Sollten einzelne dieser Bestimmungen - gleich aus welchem Grund - nicht zur Anwendung gelangen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Stand: 01.04.2005